Beiblatt zur Gemeindeordnung Biel-Benken von 2016

Zur erleichterten Information sind nachfolgend die Befugnisse der Gemeindeversammlung gemäss aktuellem Gemeindegesetz (Stand 01.01.2015) aufgelistet.

Der Gemeindeversammlung stehen gemäss § 47 des Gemeindegesetzes folgende, nicht übertragbare Befugnisse zu:

1. Erlass der Gemeindeordnung;
2. Erlass der Gemeindereglemente sowie der zugehörigen Pläne;
3. Festsetzung der Vergütungen an die Behördemitglieder;
4. Beschlussfassung über Grenzänderungen sowie Grenzbereinigungen von mehr als insgesamt 60 Aren;

4bis. Kenntnisnahme des Aufgaben- und Finanzplanes;

5. Beschlussfassung über das Budget;
6. Festsetzung des Steuerfusses;
7. Beschlussfassung über Sondervorlagen;

7bis. Genehmigung von Erschliessungsprojekten;

8. Beschlussfassung über Erwerb und Veräusserung von Grundstücken;
10. Beschlussfassung über die Errichtung oder Aufhebung von Baurechten zugunsten oder zulasten der Gemeinde;
11. Beschlussfassung über Nachtragskredite;
13. Beschlussfassung über die Beteiligung der Gemeinde an privaten, öffentlichen oder gemischten Unternehmungen;

14bis. Genehmigung von Verträgen mit reglementswesentlichem Inhalt;

14ter. Genehmigung von Verträgen mit anderen Gemeinden über die Einsetzung gemeinsamer Amtsstellen, gemeinsamer, ständiger, beratender Kommissionen, gemeinsamer Behörden oder Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden;

14quater. Genehmigung der Statuten von Zweckverbänden und Anstalten;

15. Genehmigung der Jahresrechnung;
16. Oberaufsicht über alle Gemeindebehörden und Verwaltungszweige;
17. Gemeindebegehren gemäss § 49 Absatz 1 der Kantonsverfassung;

17bis. Auftrag an den Gemeinderat zur Aufnahme von Verhandlungen über den Zusammenschluss mit einer anderen Einwohnergemeinde;

18. Vertrag über den Zusammenschluss mit einer anderen Einwohnergemeinde sowie Genehmigung der Nebenfolgenverträge;
19. Beschlussfassung über die Aufteilung oder die Erweiterung der Einwohnergemeinde;
20. Beschlussfassung über die Vereinigung der Bürgergemeinde mit der Einwohnergemeinde;
21. Beschlussfassung über die Änderung des Gemeindenamens.